

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Neverin vom 08.09.2021 (VO-35-ZDFi-2020-43-2)

Top 10 Beschluss zur Entlastung Bürgermeister für Jahresabschluss 2018

Herr Witthaus führt das Wort. Gemäß dem Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde liegen keine schwerwiegenden Verstöße vor und somit eine Verweigerung der Entlastung des Bürgermeisters nicht in Betracht kommt. Laut Herrn Witthaus kann dieser Meinung nicht entsprochen werden. Der Gemeinde ist sehr wohl ein wirtschaftlicher Schaden entstanden.

Es wird bezweifelt, dass das Objekt im Fall eines Verkaufs einen Preis in Höhe des Buchwertes erzielen würde. Das bedeutet, dass das Objekt „übersteuert“ gebaut wurde.

Außerdem sind jetzt finanzielle Mittel in diesem Objekt gebunden, die für andere Projekte hätten genutzt werden können. Die Rechtsaufsichtsbehörde hält die Einwände der Gemeindevertretung für zu gering. Die Gemeindevertretung ist ebenso der Ansicht, dass gegen die Informationsverpflichtungen eines Bürgermeisters im erheblichen Maße verstoßen wurde und, dass ein Tolerieren dieses Fehlverhaltens nicht hingenommen werden kann.

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in einem besonderen Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht er diese mit Einschränkungen aus, so hat er die Gründe anzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte durch den Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Neverin.

Eine Entlastung wird empfohlen.

Bereits auf der Gemeindevertretersitzungen am 09.12.2020 und 13.01.2021 wurde über diese Beschlussvorlage abgestimmt. Auf der Beratung am 09.12.2020 beteiligte sich der Bürgermeister an der Beratung und Abstimmung dieser Beschlussvorlage. Somit wurde die Beschlussvorlage am 13.01.2021 erneut zur Beschlussfassung vorgelegt. In der Gemeindevertretersitzung am 13.01.2021 erteilte die Gemeindevertretung dem Bürgermeister keine Entlastung und begründeten dies mit den erheblich höheren Auftragsvergaben beim Bau der Gemeindearbeiterhalle. Aus diesem Grund wurde an die untere Rechtsaufsichtsbehörde eine Anfrage gestellt, wie mit einer wiederholten Versagung der Entlastung des Bürgermeisters verfahren werden soll.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat sich mit dieser Thematik beschäftigt und kommt in ihren Ausführungen zu der Erkenntnis, dass keine schwerwiegenden Verstöße im Abschlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes enthalten und ausreichend belegt sind. Nur bei schwerwiegenden Verstößen kommt eine Verweigerung der Entlastung des Bürgermeisters in Betracht.

In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist der Bürgermeister von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neverin beschließt gemäß § 60 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Entlastung des Bürgermeisters für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

| Anzahl der Mitglieder | Anzahl befangene Mitglieder* | Davon anwesend | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|-----------------------|------------------------------|----------------|------------|--------------|--------------|
| 9 | 1 | 6 | 0 | 6 | 0 |

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 15. November 2021

Nico Klose
Gemeinde Neverin
